

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 6/08 S

L 4 B 7/08 KR ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 KR 12/08 ER (SG Stendal)

.....,

Antragstellerin und Rechtsmittelführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Antragsgegnerin und Rechtsmittelgegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d** und
D r. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 26. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die vorläufige Befreiung der Antragstellerin von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.
- 2 Gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 26.8.2008 sind Rechtsmittel nicht gegeben (§ 177 SGG). Die von der Antragstellerin entgegen der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des LSG dennoch erhobene "Nichtzulassungsbeschwerde" ist daher unstatthaft und in entsprechender Anwendung von § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Da bereits der Rechtsmittelweg nicht eröffnet ist, läuft für das unstatthafte Rechtsmittel auch keine Begründungsfrist. Der entsprechende Antrag geht daher ins Leere.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

